

Begründung:

I.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 ist in der Sitzung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg am 03.09.2020 beschlossen worden. Mit Schreiben vom 08.09.2020, hier eingegangen am 11.09.2020, legte die Stadt dem Landesverwaltungsamt die Nachtragshaushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Genehmigungspflichtiger Bestandteil der Nachtragshaushaltssatzung 2020 ist der neu festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

II.

1)

In der am 03.09.2020 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung ist der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber bislang 137.938.935 € auf nunmehr 225.000.000 € festgesetzt worden. Weitere Veränderungen sind nicht erfolgt.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA besteht eine Genehmigungspflicht für die Liquiditätskredite, sofern deren Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der in der Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite entspricht 32,6% der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan und ist somit genehmigungspflichtig.

Durch Runderlass vom 23.12.2014 wurden seitens des Ministeriums für Inneres und Sport Hinweise für die Kommunalaufsichtsbehörden zur Genehmigung von Liquiditätskrediten gegeben, da sich aus dem Gesetz selbst zunächst keine konkreten Handlungsanweisungen ergeben. Im Ergebnis hat der Gesetzgeber jedoch ein weiteres Ausufern der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten eindämmen wollen. Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite kann demnach nur erfolgen, wenn bei der Landeshauptstadt Magdeburg ein entsprechender Liquiditätsbedarf aufgrund von Kassenbestandsschwankungen besteht. Dieser Bedarf ist durch die Stadt mittels eines Liquiditätsplanes zu belegen.

Die Stadt hat auf Anforderung eine Liquiditätsplanung für die Monate September 2020 bis März 2021 nachgereicht. Danach ist frühestens im Dezember 2020 mit einem Überschreiten des bisherigen genehmigungsfreien Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 137.938.935 € zu rechnen. Im März 2021 soll dann ein Höchststand von ca. 220,5 Mio. € erreicht werden. In dieser Planung zeigen sich die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie und die hiermit verbundenen großen Unsicherheiten bei der Abschätzung der Pandemiefolgen auf die Haushaltslage. Diese besondere Situation hat auch das Land Sachsen-Anhalt dadurch erkannt, dass der Landeshauptstadt mit Bescheid vom 15.09.2020 grundsätzliche Liquiditätshilfen im Sinne des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 12.06.2020 zugesagt worden sind. Keine Berücksichtigung in der städtischen Liquiditätsplanung haben die zu erwartenden Ausgleichszahlungen von Bund und Land gefunden, da deren Höhe zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend feststeht.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat in seinem Runderlass vom 02.04.2020 Vorgaben für die Kommunalaufsichtsbehörden zum Umgang mit einer pandemiebedingten Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA gemacht. Demnach ist die Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens prinzipiell kommunalaufsichtlich zu genehmigen, um die Zahlungsfähigkeit und damit die Handlungsfähigkeit der Kommunen im Land während der Pandemie sicherzustellen.

Somit wird die Genehmigung für den in der Nachtragshaushaltssatzung neu festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite erteilt.

2)

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA ist es geboten, die Beschlussfassung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes anzuordnen.

Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze wiederherzustellen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat die sich aus § 100 Abs. 5 KVG LSA ergebende Rechtspflicht nicht erfüllt.

Angesichts der geplanten erheblichen Verschuldung durch kurzfristige Verbindlichkeiten bestehen entsprechend große Risiken für die zukünftige Haushaltsführung, da schon geringe Zinsänderungen erhebliche Belastungen hervorrufen. Daher besteht ein überragendes öffentliches Interesse

daran, dass die Landeshauptstadt Maßnahmen zur Rückführung der Liquiditätskredite ergreift und damit die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit auch in Zeiten steigender Zinsen sichert.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, da die Finanzsituation der Landeshauptstadt Magdeburg ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht nach Abwägung der Interessen erfordert. Das geforderte Haushaltskonsolidierungskonzept dient der schrittweisen Reduzierung der Liquiditätskredite unter die Genehmigungsgrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA. Dies steht auch nicht im Widerspruch zur Regelung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 02.04.2020, dort wird ebenfalls auf eine Rückführungspflicht zum Ende der Pandemie ausdrücklich hingewiesen.

Die Anordnung ist auch angemessen. Ein mildereres Mittel, um eine Verbesserung der angespannten städtischen Haushaltslage zu erreichen, steht der Kommunalaufsicht nicht zur Verfügung.

3)

Mit der Haushaltssatzung 2020 hat die Landeshauptstadt Magdeburg 2020 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 46.671.600 € und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in einer Höhe von 246.039.100 € festgesetzt. In der Nachtragshaushaltssatzung 2020 wurden hier keine Veränderungen vorgenommen.

Nach § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf die Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung, ein Anteil in Höhe von 70.407.100 € am Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA genehmigungspflichtig. Obwohl hierbei gegenüber dem Ursprungshaushalt keine Änderungen erfolgt sind, bedürfen die in der Haushaltssatzung 2020 festgesetzten und durch meine Verfügung vom 20.01.2020 genehmigten Beträge der nochmaligen Genehmigung. Diese wird hiermit erteilt. Im Übrigen wird auf die Begründung in meiner Verfügung vom 20.01.2020 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Preuße